Bericht über die Referentenkonferenz

Autor(en): **Grimm, E. / Wehrli, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **123 (1956)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-743912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht über die Referentenkonferenz

vom
Mittwoch, 8. Februar 1956, 14.15 Uhr
Sitzungssaal 263, Walcheturm

Anwesend:

Synodalvorstand;
Erziehungsdirektor Dr. E. Vaterlaus;
Erziehungsrat G. Lehner;
Vertreter der Bezirksschulpflegen Zürich und Winterthur;
der Schulämter Zürich und Winterthur;
des Zürcher Kantonalen Lehrervereins;
der Schulkapitel.

Traktandum:

Dispensation der jüdischen und adventistischen Schüler vom Unterricht an Samstagen.

1. Eröffnungsreferat (E. Grimm, Synodalpräsident):
   Da die Referentenkonferenz die Verhandlungen der Schulkapitel vorzubereiten hat, sollen deren Abgeordnete über die heutigen Voten und Beschlüsse in den Kapiteln Bericht erstatten. Die Beschlüsse der Kapitel sind vor Beginn der Frühlingsferien dem SV einzureichen.
2. Bericht über die Entwicklung der Angelegenheit (J. Baur, Präsident des ZKLV);
3. Bericht über die Auswirkungen des Samstagdispenses auf den Unterricht (A. Zeitz, Präsident des Gesamtkapitels);
4. Bericht über die rechtliche Seite des Regierungsratsbeschlusses vom 26. Mai 1955 (M. Schärer, Präsident der III. Abteilung des Schulkapitels Zürich).

Diskussion:

Regierungsrat Dr. Vaterlaus begründet den Beschluß des Regierungsrates vom 26. Mai 1955: Sein unmittelbarer Anlaß waren zahlreiche Dispensgesuche. Im Jahre 1895 hatte der Bundesrat in einer grundsätzlichen Stellungnahme das Recht auf Dispensation verneint und die Frage den Kantonen zugewiesen. Die Aussprache in einer Erziehungsdirektorenkonferenz zeigte, daß in manchen Kantonen erhebliche Toleranz geübt wird (z. B. beide Basel und Luzern) und mit dem Hinweis auf diese die Zürcher Gesuche begründet werden. Für die Mittelschule wurde in Zürich ein Dispens aus Rücksicht auf die Fächerordnung einstimmig abgelehnt; für die Volksschule entschloß sich der Regierungsrat trotz Bedenken zu einem Versuch. Das Begutachtungsrecht der Lehrer für einen solchen ist vom Staatsschreiber geprüft und verneint worden. Der Sprechende gibt aber zu, daß die Einwände der Lehrerschaft erwägenswert seien und verspricht Prüfung aller eingehenden Berichte. Jedenfalls bestand nie die Absicht,

den Dispens ohne Befragung der Lehrerschaft endgültig einzuführen. Am 31. Januar lagen 114 Dispensgesuche vor.

Erziehungsrat G. Lehner bestätigt und ergänzt die Ausführungen des Erziehungsdirektors und stellt die Möglichkeit fest, den Versuch vor Ablauf des 2. Jahres abzubrechen. Die Reaktion der Presse auf den Beschluß des Regierungsrates vom 26. Mai 1955 ging zum Teil viel zu weit, vor allem wurde übersehen, daß es sich um einen bloßen Versuch handle. Das Recht zu Versuchen in Versuchsklassen mit Klassenlagern, Blockflötenunterricht usw. wird dem Regierungsrat ja nicht bestritten.

M. Schärer und J. Baur stellen fest, daß der Dispensversuch nicht mit dem vom Erziehungsrat herangezogenen Beispiel verglichen werden könne, da bei ihm schon als Versuch die materielle Rechtsgrundlage umstritten sei (M. Schärer). Außerdem handle es sich beim Dispens um eine befristete Neuordnung, welche das ganze Schulwesen erfasse, während ein wirklicher Versuch auf einzelne Klassen beschränkt sei (J. Baur; und in gleichem Sinne F. Hübscher, Präsident der Kreisschulpflege Limmattal). M. Schärer äußert ferner die Meinung, daß bei direkter Vertretung der Primarlehrerschaft im Erziehungsrat Konflikte wie der vorliegende vermieden werden könnten. J. Baur stellt das Amtsgeheimnis der Erziehungsräte zur Diskussion, dessen extensive Interpretation eine wünschenswerte Orientierung der Lehrerschaft erschwere. E. Vaterlaus antwortet darauf, daß durch die Motion Wagner über den Erziehungsrat auch die Frage der Information der Lehrerschaft aufgeworfen werde. Dr. Vögeli erinnert daran, daß zu den Traktanden der Kapitelpräsidentenkonferenzen auch allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates gehören, daß aber von dieser Kontaktmöglichkeit nie Gebrauch gemacht werde.

Aus der bisherigen Dispenspraxis werden folgende Erfahrungen mitgeteilt:

Bei vielen Schülern sind infolge der Dispensierungen die Leistungen gesunken (R. Schmid, Präsident der Kreisschulpflege Zürich-Glattal); wenn aus Rücksicht hierauf einzelne Eltern ihre Kinder am Samstag erneut zur Schule schicken können, so scheint der konfessionelle Druck nicht allzu groß zu sein (R. Schmid); anderseits wird freilich auch die Beobachtung gemacht, daß die Möglichkeit von Dispensationen kultische Ansprüche weckt, und dadurch für viele Eltern Gewissenskonflikte geschaffen werden, die vorher nicht bestanden haben (O. Meier, Kapitelspräsident, Pfäffikon). Welches Ausmaß die Dispensgesuche anzunehmen drohen, zeigt die Petition eines Vaters, der seine beiden Söhne abwechselnd monatlich einmal an einem auswärtigen Mormonen-Gottesdienst teilnehmen lassen will (R. Schmid). Den Dispens von den Leistungen der einzelnen Schüler abhängig zu machen, geht nicht an (R. Schmid).

Dr. H. Haeberli, Kapitelspräsident Zürich, II. Abteilung, begründet seinen schriftlich eingereichten Antrag, These 5 zu streichen, weil sie überflüssig und irreführend sei. Er wird von J. Baur unterstützt, da die Schule schon bisher konfessionellen Ansprüchen zu viel nachgegeben habe und nicht zu wünschen sei, daß die Behörden das Toleranzproblem prinzipiell aufwerfen; J. Siegfried (Ka-

pitel Meilen) äußert sich in gleichem Sinne, es solle nicht die Möglichkeit von Lösungen vorgespiegelt werden, wo es solche nicht gebe.

Für Beibehaltung der These 5 treten ein: M. Schärer, A. Zeitz, W. Schoop (Kapitelsvizepräsident Zürich, IV. Abteilung), Linsi (Kapitel Zürich II), E. Bachmann (Kapitelspräsident Zürich, I. Abteilung), W. Glättli (Kapitel Affoltern):

Es bleibt den einzelnen Kapiteln die volle Freiheit der Stellungnahme, aber es ist wichtig, daß die vielerorts für intolerant geltende Schule ihren guten Willen zeigt, ein unbestreitbares Problem zu lösen. Gegen Intoleranz ist besonders die Bevölkerung des Zürcher Oberlandes sehr empfindlich, und noch wichtiger ist die Rücksicht auf die israelitischen Eltern in Zürich-Enge. Wenn die Schule sich unnachgiebig zeigt, könnte der Kantonsrat zugunsten des Dispenses entscheiden; ferner ist mit einer Verbindung zwischen dem Samstagdispens und dem Postulat der Fünftagewoche zu rechnen.

E. Bachmann befürchtet eine allgemeine Diskussion des Toleranzproblems und schlägt darum für These 5 folgende Änderung des Wortlautes vor:

«Die Lehrerschaft ist bereit, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung nach Lösungen zu suchen, welche die besondere Situation der betroffenen Kinder berücksichtigen.»

In der Eventualabstimmung unterliegt die Fassung Bachmann von These 5 dem ursprünglichen Wortlaut derselben im Verhältnis 4 : 8. In der Hauptabstimmung werden die Thesen 1 bis 4 mit 14 Stimmen einstimmig angenommen und These 5 mit 13 Stimmen gegenüber einem Nein.

Die bereinigten Thesen lauten:

1. Der Beschluß des Regierungsrates vom 26. Mai 1955 bedeutet einen folgenschweren Eingriff in die Grundordnung der zürcherischen Volksschule.
2. Der Beschluß verletzt die unumgänglich notwendige Rechtsgleichheit.
3. Die Erfahrungen zeigen, daß die Bedenken der Lehrerschaft in pädagogischer Hinsicht begründet waren und daß für die Angehörigen der betroffenen Glaubensgemeinschaften neue Gewissenskonflikte entstanden sind.
4. Die Lehrerschaft empfiehlt dem Regierungsrat, von einer Regelung im Sinne des Beschlusses vom 26. Mai 1955 abzusehen.
5. Die Lehrerschaft ist durchaus bereit, in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden abzuklären, ob Lösungen dieses Toleranzproblems im Rahmen der heutigen Gesetzgebung gefunden werden können.

Die Versammlung pflichtet der Auffassung eines Votanten bei, nach welcher die 5 Thesen den Kapiteln nicht mehr zuzustellen sind.

Nach einem Schlußwort des Präsidenten wird die Versammlung um 17.45 Uhr geschlossen.

Winterthur und Zürich, den 16. Februar 1956.

Der Präsident: *E. Grimm*
Der Aktuar: *F. Wehrli*